

Satzung

des Vereins „Altersversorgung Cockpit e.V.“ (V-AV-C)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Altersversorgung Cockpit e.V.“ (V-AV-C). Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Weilburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der betrieblichen Versorgung für das Cockpitpersonal des DLH-Konzerns und der ehemaligen DLH-Konzernbetriebe, sowie der Erhalt einer angemessenen Versorgung bzw. einer angemessenen Betriebsrente.
2. Er unterstützt die Vereinsmitglieder bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber dem DLH-Konzern und den ehemaligen DLH-Konzernbetrieben. Entsprechendes gilt für die Ansprüche von Hinterbliebenen
3. Er erarbeitet die nötigen Argumente und unterstützt die Tarifkommission bei der Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung für das Cockpitpersonal des DLH-Konzerns und der ehemaligen DLH-Konzernbetriebe, um eine angemessene Altersversorgung zu erreichen. Diese soll sich - unter Berücksichtigung der Betriebszugehörigkeit – aus dem höchsten individuell erreichten dynamisierten Gehalt errechnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der V-AV-C verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können nur aktive und ehemalige Cockpitmitarbeiter des DLH-Konzerns bzw. ehemaliger DLH-Konzernbetriebe, sowie deren Hinterbliebene sein. Zu diesem Personenkreis zählen auch die Fluglehrer der L A T.
2. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, natürlichen Personen, die nicht unbedingt Mitglieder des V-AV-C sein müssen, die Ehrenmitgliedschaft anzutragen. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Entsprechendes gilt für das Ehrenamt des Ehrenvorsitzenden.
5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod. Die Hinterbliebenen können die Mitgliedschaft jedoch weiterführen. Dies bedarf jedoch einer schriftlichen Willenserklärung.
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. durch Ausschluss infolge eines Vorstandsbeschlusses. Dies gilt für solche Fälle, bei denen ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere bei Zahlungsverzug von mehr als einem Jahresbeitrag.

§ 6 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Beirat
3. Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern: Dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstände vertreten.
2. Vorstand des Vereins kann nur ein ordentliches Mitglied sein. Um die Unabhängigkeit des Vereins zu wahren und Interessenskonflikte zu vermeiden, darf nur ein Vorstandsmitglied der Personalvertretung und/oder der Tarifkommission angehören.
3. Der Gründungsvorstand ist für die Dauer von zwei Jahren im Amt.
4. Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück, bestimmt der Beirat durch einstimmigen Beschluss ein neues Vorstandsmitglied. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, erfolgt die Wahl auf einer Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand wird auf einer Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
6. Der Vorstand erstellt jährlich ein Budget, das er dem Beirat zur Genehmigung vorlegen muss.

§ 8 Beirat

1. Der Gründungsbeirat bleibt für drei Jahre im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt den Beirat für die Dauer von 2 Jahren.
2. Der Beirat ist die Vertretung der Vereinsmitglieder gegenüber dem Vorstand zwischen den Mitgliederversammlungen. Er wählt sich auf der konstituierenden Sitzung einen Sprecher und dessen Stellvertreter.
3. Der Beirat hat einen Sitz und beratende Stimme im Vorstand.
4. Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung der Arbeit des Vorstandes.
5. Der Beirat genehmigt das Budget und überwacht die Ausgaben des Vereins auf satzungsgemäße Verwendung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuberufen. Die persönliche schriftliche Einladung wird – unter Angabe der Tagesordnung – ausschließlich per E-Mail versandt und zeitgleich auf vavc.de veröffentlicht.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre (gerade Jahreszahl)
 - b. Die Wahl des Beirats alle 2 Jahre (ungerade Jahreszahl). Je angefangene 100 Mitglieder wird mindestens ein Beiratsmitglied gewählt.
 - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts.
 - d. Die Erteilung der Entlastung für Vorstand und Beirat
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages unter Berücksichtigung des Haushaltsplanes
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins. Diese bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - g. Wahl des Kassenprüfers und eines Stellvertreters für das der JHV folgende Jahr. Der Stellvertreter fungiert im übernächsten Jahr als Kassenprüfer, so dass i.d.R. nur der stellvertretende Kassenprüfer zu wählen ist.
 - h. Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft und den Ehrenvorsitz
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorsitzenden, ersatzweise durch den Beirat.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und Tagesordnung fordern.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.
6. Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Auf anwesende ordentliche Mitglieder können maximal 3 Stimmrechte übertragen werden.
7. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich, jeweils zum 1. Januar zu entrichten. Bei Eintritt eines Mitglieds wird, unabhängig von Eintrittsdatum, ein ganzer Jahresbeitrag fällig.
2. Für das jeweilige Kalenderjahr wird als Beitrag festgelegt:
 - a. Für ordentliche Mitglieder entsprechend § 9 (2) e).
 - b. Für Mitglieder, die gemäß §2 Ansprüche gegen den DLH-Konzern, bzw. ehemaligen DLH Konzernbetrieben durchsetzen, wird eine Sonderumlage von € 36,- erhoben.
 - c. Die Mitgliedschaft von Hinterbliebenen ist beitragsfrei.
 - d. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung
 - e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Ist das Vereinsziel erreicht, d.h. die in § 5 genannte Personengruppe hat eine nachhaltige Versorgung, die im wesentlichen dem im §2 genannten Vorgaben entspricht, ist der Verein aufzulösen. Dies festzustellen, ist Aufgabe von Vorstand und Beirat auf einer gemeinsamen Sitzung.
2. Zeigt es sich, dass das Vereinsziel nach Ausschöpfung aller Mittel (gerichtlich und außergerichtlich) nicht erreichbar ist, treffen Beirat und Vorstand die einstimmige Empfehlung, den Verein aufzulösen. Der Auflösungsbeschluss ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (Ladungsfrist 2 Monate) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu treffen. Hierbei gilt §9 (5) entsprechend.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Mayday“ unter der Voraussetzung, dass diese zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig anerkannt ist.

So beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13.05.23